**STATUTEN**

**I. NAME, SITZ UND ZWECK**

Artikel 1

Unter dem Namen „Abendmusikzyklus Flawil-Gossau“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Aufführung musikalischer Werke. Er ist bestrebt, Konzerte mit gutem Niveau zu veranstalten und deren Besuch durch preisgünstige Eintritte einem breiten Publikum zu ermöglichen. Zur Verbreitung seiner Informationen an die Mitglieder und weitere Interessenten kann der Verein ein Publikationsorgan herausgeben.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

Artikel 3

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Die Rückzahlung von Vereinsvermögen an ein Mitglied ist ausgeschlossen. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder haben dafür fünf Eintritte zur freien Verfügung.

**III. ORGANISATION**

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

A die Hauptversammlung

B der Vorstand

C die Revisionsstelle

A HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 5

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich vor Beginn der Konzertsaison statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Artikel 6

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

6.1. Wahl des Vorstandes und seines Präsidiums mit Ausnahme des/der musikalischen Leiters/in

6.2. Wahl der Revisionsstelle

6.3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

6.4. Festsetzung des Jahresbeitrages

6.5. Statutenänderungen

6.6. Auflösung des Vereins

6.7. Behandlung aller übrigen gemäss ZGB oder Statuten in die Kompetenz der Hauptversammlung fallenden Geschäfte

Artikel 7

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das Präsidium. Über Anträge von Mitgliedern darf nur Beschluss gefasst werden, wenn diese zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftliche eingereicht worden sind.

B VORSTAND

Artikel 8

Dem Vorstand gehören an: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, musikalische/r Leiter/in und zwei bis sechs weitere Mitglieder.

Artikel 9

Der/die Präsident/in wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Wahl oder Bestätigung des/der Präsidenten/in und des Vorstandes erfolgt jährlich.

Artikel 10

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und ernennt den/die musikalische/n Leiter/in.

Artikel 11

Der Vorstand orientiert die Mitglieder und konzertinteressierte Personen über die musikalischen Aktivitäten des Vereins. Die Form der Information wird durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 12

Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in zeichnet je mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv rechtsverbindlich.

C RECHNUNGSWESEN

Artikel 13

Das Berichts- und Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

Die Hauptversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisor/inn/en. Die Wahl oder Bestätigung des oder der Revisor/inn/en erfolgt jährlich.

Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

**IV. BESCHAFFUNG DER GELDMITTEL**

Artikel 15

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch:

15.1. den Jahresbeitrag der Mitglieder

15.2. den Erlös aus den Konzerteinnahmen

15.3. Spenden von Gönnern

Artikel 16

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird alljährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Konzertpreise werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, dafür ist ihre Arbeit ehrenamtlich.

**V. HAFTBARKEIT**

Artikel 17

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögens.

**VI. STATUTENREVISON UND AUFLÖSUNG**

Artikel 18

Eine Statutenrevision kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Statutenrevision sind dem/der Präsidenten/in bis zum 31. Dezember mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Artikel 19

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen geht an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution oder an das Gemeinwesen. Dazu bedarf es des gleichen Quorums wie für den Auflösungsbeschluss.

**VII. INKRAFTTRETEN**

Artikel 20

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. September 1971 in Flawil angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Am 15. November 1984, 17. März 2000, 12. März 2002, im März 2008 und heute fanden Statutenrevisionen statt.

Flawil, 1. September 2021

Für den Vorstand:

Der Präsident: Der Aktuar:

sig. August Holenstein. sig. Christian Sallenbach